

29. August 2024

# Verordnung Aktuell

## FAQ zu Maßnahmen Physiotherapie

In dieser Information beantworten wir die an uns gestellten Fragen.

Unter [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/heilmittel-und-hilfsmittel](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/heilmittel-und-hilfsmittel) finden Sie weitere Informationen, z. B. eine Ausfüllhilfe für das Muster 13.



### Grundlagen

Frage	Antwort
Ist ein „ <b>Verordnungsfall</b> “ patienten- oder arztbezogen?	Der Verordnungsfall ist arztbezogen, d. h., wenn Sie eine Verordnung ausstellen, werden zur Bemessung der Verordnungsmenge die Verordnungen anderer Ärztinnen bzw. Ärzte nicht berücksichtigt. Mitwirkungspflicht Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten: Ihre Patientinnen und Patienten haben Sie über bereits verordnete Heilmittel zu informieren. Bitte fragen Sie Ihre Patientinnen bzw. Patienten danach, damit Sie die Verordnung planen und einordnen können und, um parallele Behandlungen derselben Erkrankung durch andere Ärztinnen bzw. Ärzte zu vermeiden. (Fragen reicht aus - keine Detektivarbeit!)
Wie lange ist eine Verordnung über Physiotherapie <b>gültig</b> ?	Die Behandlung muss innerhalb von 28 Kalendertagen beginnen, sonst verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Zudem wurde ein Feld für einen dringlichen Behandlungsbedarf (innerhalb von 14 Tagen) auf der Verordnung geschaffen. Sie kreuzen es an, wenn die Erkrankung einen früheren Behandlungsbeginn erfordert. Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage ohne angemessene Begründung unterbrochen, verliert sie ebenfalls ihre Gültigkeit.

## Grundlagen

Frage	Antwort
<p>Darf ich <b>in Vertretung</b> für meine <b>BAG-Partnerin</b> bzw. meinen <b>BAG-Partner</b> eine Heilmittelverordnung ausstellen?</p>	<p><b>Vertretung</b> im Sinne des Vertragsarztrechts ist diejenige Ärztin bzw. derjenige Arzt, die bzw. der in Abwesenheit der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers in deren/dessen Namen, an deren/dessen Stelle und in deren/dessen Praxis unter Verwendung deren/dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt.</p> <p>→ <b>Gleicher Verordnungsfall</b></p> <p>Sogenannte „<b>kollegiale Vertretung</b>“: Hier übernimmt eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt, deren/dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in ihrer/seiner eigenen Praxis unter ihrer/seiner LANR und BSNR die Behandlung der Patientinnen/Patienten der/des abwesenden Vertragsärztin/-arztes</p> <p>→ <b>Neuer Verordnungsfall</b></p> <p><b>Keine „Vertretung“</b> im eigentlichen Sinne ist indes das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes durch die BAG-Partnerin bzw. den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes durch die anstellende Vertragsärztin bzw. den anstellenden Vertragsarzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LANR soll grundsätzlich mit der Unterschrift übereinstimmen           <ul style="list-style-type: none"> <li>→ LANR der anwesenden Ärztin / des anwesenden Arztes</li> <li>→ <b>Neuer Verordnungsfall</b></li> </ul> </li> <li>▪ In versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Gemeinschaftspraxen, die nur an einer Betriebsstätte betrieben werden, ist jede der Ärztinnen bzw. jeder der Ärzte (fachgleich) unterschriftsberechtigt.           <ul style="list-style-type: none"> <li>→ LANR der abwesenden Ärztin / des abwesenden Arztes</li> <li>→ <b>Gleicher Verordnungsfall</b></li> </ul> </li> </ul>
<p>Wie viele <b>Behandlungseinheiten pro Verordnung</b> sind verordnungsfähig?</p>	<p>Die Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung ist begrenzt! Die konkrete Anzahl steht im Heilmittelkatalog. Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob eine erneute schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befundes (ggf. auch durch Fremdbefunde) erforderlich ist.</p> <p><b>Hinweis:</b> Bitte denken Sie daran, dass nur bei Vorliegen eines BVB<sup>1</sup> und LHB<sup>2</sup> die Heilmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Wochen verordnet werden können.</p>

## Grundlagen

Frage	Antwort
Sind <b>Therapiepausen</b> einzuhalten?	Auch für Maßnahmen der Physiotherapie gibt der Heilmittelkatalog eine <b>orientierende Behandlungsmenge</b> an. Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Es kann notwendig sein, das Erlernte erst einmal setzen zu lassen und zuhause weiterzuüben.
Bin ich an die <b>Frequenzempfehlung</b> des Heilmittelkatalogs gebunden?	Die Frequenzempfehlungen des Heilmittelkatalogs werden einheitlich als Frequenzspannen hinterlegt, z. B. „1-3 x wöchentlich“. Eine Abweichung von dem Vorschlag ist für Sie jederzeit möglich, z. B. 2 x wöchentlich, wenn dies aus ärztlicher Sicht indiziert ist. Ihre Angabe zur Therapiefrequenz auf der Verordnung ist für die Therapeutin bzw. den Therapeuten bindend.
Wie sind <b>kurortsspezifische</b> Heilmittel zu verordnen?	Die Verordnung kurortsspezifischer Heilmittel kann nur auf der „Verordnung des Kurarztes“ erfolgen (§ 23 Abs. 2 SGB V).
Wann ist ein <b>Hausbesuch</b> verordnungsfähig?	Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient aus medizinischen Gründen die Therapeutin bzw. den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Beispiele, die für sich alleine noch keine ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs darstellen, sind: Alter, allgemeine Gehunfähigkeit, Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.
Können – bezogen auf eine Indikation – auch <b>andere als die zugeordneten Heilmittel</b> aus der Heilmittel-Richtlinie verordnet werden?	<b>Nein!</b> Dies ist in keinem Fall möglich. Hinweise hinsichtlich fehlender Indikationen bzw. fehlender Zuordnung von Heilmitteln bei bestimmten Indikationen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen der Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie geprüft.

<sup>1</sup> Besonderer Verordnungsbedarf

<sup>2</sup> Langfristiger Heilmittelbedarf

## Grundlagen

Frage	Antwort
<p>Darf ich – wenn bei Patientinnen/Patienten (meist mit Behinderung), die eine Tageseinrichtung besuchen, eine Behandlung am Abend in der Praxis wegen mangelnder Konzentrationsfähigkeit nicht effizient erscheint – einen Hausbesuch verordnen? Wie ist zu verfahren?</p>	<p>Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis in z. B. Betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc. wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit der Therapeutin bzw. des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuchs.</p> <p>Liegen medizinische Gründe vor, können Sie auch einen Hausbesuch in einer Tageseinrichtung verordnen. Dies sollten Sie in jedem <b>Einzelfall sorgfältig prüfen</b> und die Gründe im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot <b>sehr gut dokumentieren</b>, da ein solches Vorgehen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bedeutung sein könnte.</p>
<p>Dürfen Kinder neben den Leistungen der <b>Frühförderstelle</b> zusätzlich mit Maßnahmen der Physikalischen Therapie versorgt werden?</p>	<p><b>Nein!</b> Die Frühförderstelle erbringt grundsätzlich alle notwendigen Therapien. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Kinder, die in speziellen Frühförderstellen für sinnesbehinderte Kinder betreut werden.</p>
<p>Dürfen zeitgleich zur <b>IRENA- oder T-RENA-Maßnahme</b><sup>3</sup> bei derselben Diagnose Heilmittel verordnet werden?</p>	<p>Nach dem Ende einer Rehamaßnahme bestehen mitunter Ansprüche der Patientinnen und Patienten auf rentenversicherungsfinanzierte Nachsorgeprogramme (z. B. IRENA oder T-RENA). Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung sollen mit diesen Programmen, meist in Form von Gruppentrainings, „<i>die neuen Verhaltensweisen, die in der Reha erlernt wurden, gefestigt und in den Alltag übertragen werden</i>“. In dieser Situation ist die Verordnung von zusätzlichen Einzel-Heilmitteln nach der Heilmittel-Richtlinie grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie für diese Verordnungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits-grundsatzes jedoch, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Indikation nach der Heilmittel-Richtlinie vorliegen muss,</li> <li>▪ eine ggfls. nach der Reha-Maßnahme weiterbestehende Einschränkung nicht durch das Nachsorgeprogramm zu beheben sein darf und</li> <li>▪ dass die Aufrechterhaltung und Unterstützung des Erfolgs der Reha-Maßnahme keine Indikation für eine Heilmittel-Verordnung darstellt.</li> </ul>

<sup>13</sup> IRENA: Intensivierte Rehabilitationsnachsorge; T-RENA: Trainingstherapeutische Rehabilitationsnachsorge;  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Reha-Nachsorge/reha-nachsorge\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Reha/Reha-Nachsorge/reha-nachsorge_node.html)

Grundlagen	
Frage	Antwort
<p>Können <b>Doppelbehandlungseinheiten</b> verordnet werden (z. B. 6 verordnete Einheiten werden als 3 Doppereinheiten angegeben)?</p>	<p>Grundsätzlich sollen Heilmittel je Behandlungstag maximal nur einmal verordnet bzw. abgegeben werden. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet werden. Hinter dem zu verordnenden Heilmittel ist dann z. B. der Text „als Doppelbehandlung“ einzufügen. Die Möglichkeit zur Verordnung einer Doppelbehandlung besteht nicht für ergänzende Heilmittel. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich die gemäß Heilmittel-Richtlinie zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge nicht. Sind im Feld „Verordnungsmenge“ bspw. 6 Einheiten angegeben, können 3 Doppelbehandlungen durchgeführt werden.</p>
<p>Muss ich mich für ein <b>vorrangiges Heilmittel</b> entscheiden, wenn die Richtlinie mehrere zur Auswahl listet? Oder macht das die Therapeutin bzw. der Therapeut?</p>	<p>Sie tragen die Verantwortung für die Verordnung, daher treffen Sie die Entscheidung darüber, ob und in welcher Menge die Verordnung von Heilmitteln im Einzelfall zur Krankheitsbehandlung medizinisch notwendig und erforderlich ist. <b>Hinweis:</b> Sie können bis zu drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnen, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht.</p>
<p>Ist es möglich, innerhalb einer Diagnosegruppe das vorrangige <b>Heilmittel zu wechseln</b>?</p>	<p><b>Ja!</b> Ein Wechsel der Heilmittel innerhalb einer Diagnosegruppe ist möglich. Es können – auch auf einer Verordnung – maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht.</p>
<p>Eine Physiotherapie-Praxis bittet um <b>Änderung der Verordnung</b> (z. B. Frequenzangabe fehlt). Wann muss ich diesem Wunsch, wie nachkommen?</p>	<p>In <b>Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie</b> wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung auf der Verordnung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss. → <a href="http://www.g-ba.de/richtlinien/12/">www.g-ba.de/richtlinien/12/</a></p>

Grundlagen	
Frage	Antwort
Sind <b>standardisierte Heilmittelkombinationen</b> verordnungsfähig?	<b>Ja</b> , sofern Ihre Patientin/Ihr Patient an einer komplexen Schädigung leidet und eine intensive Behandlung benötigt (vgl. § 12 Abs. 4). Bitte bedenken Sie, dass eine standardisierte Heilmittelkombination bei den Diagnosegruppen WS und EX auf 12 Einheiten je Verordnungsfall begrenzt ist (vgl. § 12 Abs. 6 HeilM-RL).
Ist <b>Massagetherapie</b> verordnungsfähig?	<b>Ja</b> , wobei Massagetherapie bei den Diagnosegruppen WS, EX und CS auf 12 Einheiten je Verordnungsfall begrenzt sind (vgl. § 12 Abs. 6 HeilM-RL).
Eine Patientin leidet an einem <b>Lymphödem</b> . Muss die Verordnung über <b>manuelle Lymphdrainage</b> von der Krankenkasse genehmigt werden?	<b>Nein!</b> Das Lymphödem ab Stadium II wird als LHB gelistet und bedarf keiner Genehmigung durch die Krankenkasse.
Muss die <b>Thermotherapie</b> (Wärme-/Kältetherapie) näher spezifiziert werden?	Aus medizinischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten Sie die Thermotherapie spezifizieren.
Eine Patientin bzw. ein Patient leidet an einem <b>Lipödem</b> . Muss die Verordnung über <b>manuelle Lymphdrainage</b> von der Krankenkasse genehmigt werden?	<b>Nein!</b> Das Lipödem erfüllt nicht die Voraussetzungen, die für ein Genehmigungsverfahren zur Anerkennung eines individuellen langfristigen Heilmittelbedarfs vorliegen müssen. Aber, ein Lipödem im Stadium I bis III, auch ohne Lymphödem, wird als BVB gelistet.
Müssen bei der Verordnung von <b>standardisierten Heilmittelkombinationen</b> die konkreten Maßnahmen immer angegeben werden?	Es ist möglich die „standardisierte Heilmittelkombination“ ohne nähere Angaben zu verordnen. Dann entscheidet die Therapeutin bzw. der Therapeut, auch abhängig vom Behandlungsverlauf, über die einzusetzenden Maßnahmen. Eine Spezifizierung durch Sie kann aber erfolgen, soweit dies aus medizinischen Gründen sinnvoll ist.

Grundlagen	
Frage	Antwort
Darf ich <b>neben Physiotherapie andere Heilmittel</b> (Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie, Ergotherapie, Podologie) verordnen?	<b>Ja!</b> Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkataloges ist bei entsprechender Indikation zulässig. Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke (Muster 13) zu verwenden.
Darf ich einen <b>Geburtsvorbereitungskurs</b> – durchgeführt von einer Physiotherapeutin bzw. einem Physiotherapeuten – verordnen?	<b>Ja!</b> Auch Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten können diese Kurse anbieten und werden wegen des Hebammenmangels zunehmend in Anspruch genommen. Damit die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut abrechnen kann, benötigt die Patientin ein Kassenrezept (Muster 16!). Es können maximal 14 Einheiten (1 Einheit = 60 min) verordnet werden. Die Verordnung auf dem Muster 16 lautet dann z. B. <b>„Unterweisung zur Geburtsvorbereitung, 14 Einheiten“</b> . Die Kosten werden, ohne vorherige Genehmigung, von den Krankenkassen übernommen.
Ist <b>Rückbildungsgymnastik</b> verordnungsfähig?	<p>Sie können Rückbildungsgymnastik <b>für Versicherte der Ersatzkassen</b> auf einem Arzneimittelrezept (Muster 16) verordnen; die Leistung wird von Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten und Krankengymnastinnen/Krankengymnasten erbracht. Es sind maximal 10 Einheiten à 60 Minuten zu verordnen (Quelle: Vergütungsvereinbarung).</p> <p><b>Voraussetzung:</b> Die Behandlung wird in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen.</p> <p>Für <b>Versicherte der übrigen Krankenkassen</b> ist eine Verordnung von Rückbildungsgymnastik nicht möglich. Rückbildungsgymnastik wird von Hebammen ohne ärztliche Verordnung erbracht. Freiberuflich tätige Hebammen sind berechtigt, Rückbildungsgymnastik für Versicherte aller gesetzlichen Krankenkassen ohne ärztliche Verordnung zu erbringen und abzurechnen.</p> <p><b>Voraussetzung:</b> Die Rückbildungsgymnastik wird in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen.</p>



## Ergotherapie

### Frage

Sind die **Kompressionsbinden** im Zusammenhang mit einer manuellen Lymphdrainage zusätzlich zu verordnen?

### Antwort

**Ja!** Die Binde ist als Verbandmittel auf Muster 16 zu verordnen. Die Kompressionsbandagierung ist im individuellen Einzelfall – sofern erforderlich und die Verwendung von Kompressionsstrümpfen nicht möglich bzw. nicht indiziert ist – auf Muster 13 zusätzlich zur manuellen Lymphdrainage in der gleichen Zeile zu verordnen. Sie stellt kein eigenes Heilmittel dar.

Z. B.: 6 x MLD-45 + Kompressionsbandagierung. Polstermaterial sowie Schlauchverbände sind nicht verordnungsfähig. Diese Materialien sind bei der Leistungserbringung durch Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten abgegolten.

**Wichtig:** Die Kompressionsbandagierung erfolgt nach der definierten Behandlungszeit, nicht innerhalb.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93 – 400 10**

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr